



Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft

Europäische Kommission legt Leitlinien zur Anwendung bestehenden EU-Rechts vor

Die Europäische Kommission hat am 02.06.2016 die in ihrer Binnenmarktstrategie angekündigte Mitteilung „Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft“ vorgelegt. Diese enthält Leitlinien für die Anwendung bestehenden EU-Rechts in diesem neuen Wirtschaftssektor, die sich insbesondere an die Mitgliedstaaten richten. Die Kommission will einer Entwicklung entgegenreten, bei der im europäischen Binnenmarkt nationale, regionale und kommunale Behörden unterschiedliche Vorschriften bei den neuen Geschäfts- und Dienstleistungsmodellen anwenden. Außerdem will sie Rechtssicherheit für alle Beteiligten schaffen und den Schutz von Verbrauchern und Arbeitnehmern gewährleisten. Die Kommission hat erklärtermaßen derzeit nicht die Absicht, neue Rechtsetzungsvorschläge in diesem Bereich vorzulegen. Allerdings will sie die Entwicklungen sowohl von der wirtschaftlichen als auch der rechtlichen Seite gründlich beobachten und überwachen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre bestehenden Vorschriften im Sinne der Leitlinien zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Kommissionsvizepräsident Jyrki Katainen und Kommissarin Elzbieta Bienkowska (Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU) erklärten auf einer Pressekonferenz in Brüssel, dass Europa die Chancen der kollaborativen Wirtschaft ergreifen, aber gleichzeitig sicherstellen müsse, dass Arbeitnehmer- und Verbraucherrechte eingehalten, Haftungsfragen geklärt sowie Steuern und Sozialbeiträge gezahlt werden. Die Kommissionsmitglieder erwarten eine Zunahme von Unternehmensgründungen und von Beschäftigung sowie ein größeres Dienstleistungsangebot. Auch könnten Ressourcen durch Teilen effizienter genutzt werden.

Katainen räumte ein, dass bei manchen Leistungserbringern der neuen Wirtschaftsform die Zuordnung Arbeitnehmer oder Selbstständiger nicht eindeutig festzulegen sei. Hier müsse jeder Fall einzeln beurteilt werden. Katainen verwies auch auf die Notwendigkeit

einer Differenzierung zwischen gewerbsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger bzw. gelegentlicher Erbringung von Dienstleistungen. Er wies darauf hin, dass die kollaborative Wirtschaft mehr sei als Uber und Airbnb. Sowohl Katainen als auch Bienkowska wandten sich gegen einen, wie sie es nannten, Protektionismus für bestehende Dienstleistungsanbieter und Anbieterformen. Für alle müssten gleiche, faire Bedingungen gegeben sein.

Die Leitlinien befassen sich mit folgenden zentralen Fragen und Antworten:

- Welche Marktzugangsanforderungen können auferlegt werden? Eine Genehmigungs- oder Zulassungspflicht für Dienstleistungsanbieter sollte nur dann bestehen, wenn es im Sinne relevanter, im Allgemeininteresse liegender Ziele unbedingt erforderlich ist. Absolute Verbote einer Tätigkeit sollten das letzte Mittel bleiben. Plattformen sollten keinen Genehmigungs- oder Zulassungsanforderungen unterliegen, wenn sie lediglich als Vermittler zwischen Verbrauchern und den Anbietern der eigentlichen Dienstleistung auftreten (z. B. Beförderung oder Unterkunft). Außerdem sollten die Mitgliedstaaten zwischen Einzelpersonen, die gelegentlich Dienstleistungen erbringen, und gewerbsmäßigen Anbietern unterscheiden, beispielsweise anhand von Schwellenwerten für den Umfang der Tätigkeit.

- Wer ist haftbar, wenn es zu Problemen kommt? Gemeinsame Plattformen können von der Haftung für Informationen, die sie im Namen von Dienstleistern speichern, ausgenommen werden. Sie sollten jedoch nicht von der Haftung für von ihnen selbst angebotene Dienstleistungen wie Zahlungsabwicklungen ausgenommen werden. Die Kommission ruft die Betreiber gemeinsamer Plattformen dazu auf, weiter auf freiwilliger Basis gegen gesetzeswidrige Online-Inhalte vorzugehen und das Vertrauen so zu stärken.

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



- Wie werden die Nutzer durch das EU-Verbraucherrecht geschützt? Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Verbraucher vor unlauteren Geschäftspraktiken geschützt werden, ohne dass unverhältnismäßige Pflichten für Privatpersonen entstehen, die nur gelegentlich Dienstleistungen erbringen.

- Wann liegt ein Arbeitsverhältnis vor? Das Arbeitsrecht liegt überwiegend in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und wird durch EU-Mindestsozialstandards und die EU-Rechtsprechung ergänzt. Die Mitgliedstaaten sollten Kriterien wie das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses, die Art der Arbeit und die Frage der Entlohnung heranziehen.

- Welche Steuervorschriften finden Anwendung? Wie andere Marktteilnehmer müssen auch Dienstleistungsanbieter und Plattformen der kollaborativen Wirtschaft Steuern zahlen. Dabei handelt es sich um Einkommen-, Körperschaft- und Mehrwertsteuer. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, die Anwendung der Steuervorschriften in der kollaborativen Wirtschaft weiter zu vereinfachen und klarer zu gestalten.

Weiterführende Informationen:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2001_de.htm

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/16881>